Benutzungssatzung für die Fahrradabstellboxen am Bahnhof Emskirchen

vom 28.02.2020

Der Markt Emskirchen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Markt Emskirchen betreibt und unterhält am Bahnhof Emskirchen auf dem Grundstück, Gemarkung Emskirchen, Flurnummer 470/27 Fahrradabstellboxen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zweck der Satzung

Die Satzung dient der Benutzungsregelung der Fahrradboxenanlage. Die Anlage dient dem Umsteigen von Individualverkehr, auf die öffentlichen Verkehrsmittel Bahn oder Bus. Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung einer Fahrradabstellbox unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Art der Fahrradabstellboxen

Fahrradabstellboxen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelabstellboxen für je ein Fahrrad
- b) Sammelabstellbox mit E-Ladeanschluss für bis zu 5 Fahrräder.

§ 3 Benutzungsregeln

- (1) Fahrradeinzelabstellboxen:
 - a) die Fahrradeinzelabstellboxen dienen ausschließlich dem kurzfristigen Einstellen von Fahrrädern. Ein dauerhaftes Einstellen von Fahrrädern über einen längeren Zeitraum als 72 Stunden ist nicht zulässig.
 - b) der Nutzer ist verpflichtet, nach Einstellen seines Fahrrades die Fahrradabstellbox, stets mit einem selbst mitgebrachten Schloss abzuschließen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Fahrradabstellbox stets pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu verwenden.
 - c) leere Fahrradboxen dürfen von Nutzern nicht verschlossen werden, auch nicht zum Zweck der Sicherung einer späteren Eigennutzung. Gegebenenfalls erfolgt die Öffnung widerrechtlich verschlossener leerer Fahrradeinzelboxen, durch den Markt Emskirchen. Eine Kostenübernahme oder Haftung des Marktes Emskirchen für hierbei beschädigte Schlösser des/der Nutzer/s erfolgt nicht.
 - d) Es dürfen keine fremden oder gefährlichen Gegenstände in den Fahrradabstellboxen gelagert werden. Gegebenenfalls erfolgt die Räumung durch den Markt Emskirchen auf Rechnung des Nutzers.
 - e) Der Nutzer meldet dem Markt unverzüglich Mängel oder Schäden. Beschädigungen, die vom Nutzer verursacht wurden, werden diesem in Rechnung gestellt.
 - f) Der Markt Emskirchen übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung der eingestellten Fahrräder.

- (2) Fahrradsammelabstellbox mit E-Ladeanschluss:
 - a) die Fahrradabstellboxen dienen dem Einstellen von Fahrrädern und dem Aufladen von Akkus von E-Bikes.
 - b) der Nutzer ist verpflichtet, die Fahrradsammelabstellbox immer, auch im Falle des Leerstands, verlässlich abzuschließen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Fahrradabstellbox stets pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu verwenden.
 - c) Es dürfen keine fremden oder gefährlichen Gegenstände in den Fahrradabstellboxen gelagert werden. Gegebenenfalls erfolgt die Räumung durch den Markt Emskirchen auf Rechnung des Nutzers.
 - d) Der Nutzer meldet dem Markt unverzüglich Mängel oder Schäden. Beschädigungen, die vom Nutzer verursacht wurden, werden diesem in Rechnung gestellt.
 - e) Der Markt Emskirchen übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung der eingestellten Fahrräder.

§ 4 Fahrradabstellboxen

Die Fahrradabstellboxen stehen im Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 5 Rechte an einer Fahrradabstellbox

(1) Fahrradeinzelabstellboxen:

Leere Fahrradeinzelabstellboxen können von Nutzern ohne vorherige Anmeldung belegt werden. Die Nutzung erfolgt gebührenfrei.

- (2) Fahrradsammelabstellbox mit E-Ladeanschluss:
 - a) An einem belegungsfähigen Stellplatz der Fahrradsammelabstellbox, kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 12 Monaten verliehen.
 - b) Das Nutzungsrecht an einem Stellplatz der Fahrradsammelabstellbox, wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen, nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (siehe Fahrradabstellboxengebührensatzung), verliehen.
 - c) Das Nutzungsrecht an Fahrradabstellboxen, kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Benutzungsgebühr, um die Dauer von weiteren 12 Monaten verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beim Markt beantragt.

§ 6 Ersatzvornahme

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung, die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Der Markt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Fahrradabstellboxen entstehen und für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Der Markt übernimmt für das in der Fahrradabstellbox eingestellte Fahrrad, keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.
- (3) Der Markt haftet nicht für Vermögensschäden, die dem Nutzer zum Beispiel dadurch entstehen können, dass die Fahrradbox infolge unberechtigt abgestellter Fahrzeuge nicht benutzbar ist.
- (4) Die Benutzung der Fahrradboxen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, den 28.02.2020

Siegel

Winkelspecht

2. Bürgermeisterin